Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6536**

14. Wahlperiode 03. 07. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/6096 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften des Dienst-, allgemeinen Verwaltungs-, Sicherheits-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts auf Euro (Sechstes Euro-Einführungsgesetz)

A. Problem

Am 1. Januar 2002 wird der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Mit dem Gesetz sollen durch gesonderte Neufestsetzung diejenigen W ertvorschriften des Dienst-, des allgemeinen V erwaltungs-, des Sicherheits-, des Ausländer- und des Staatsangehörigkeitsrechts von Deutsche Mark auf Euro umgestellt werden, bei denen dies aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit und-bestimmtheit sowie der Praktikabilität erforderlich ist.

B. Lösung

Umstellung der o. g. Vorschriften von Deutsche Mark auf Euro im W ege der Glättung. Am 1. Januar 2002 wird der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Mit dem Gesetz sollen durch gesonderte Neufestsetzung diejenigen Wertvorschriften des Dienst-, des allgemeinen V erwaltungs-, des Sicherheits-, des Ausländer - und des Staatsangehörigkeitsrechts von Deutsche Mark auf Euro umgestellt werden, bei denen dies aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit und -bestimmtheit sowie der Praktikabilität erforderlich ist. Eine Umstellung anhand des amtlich festgelegten Umrechnungskurses von 1,95583 DM für einen Euro würde zu „krummen“ Euro-Beträgen führen.

Oberste „Glättungs“-Richtschnur ist, dass die in Euro ausgedrückten neuen Beträge nicht mehr als unbedingt nötig von dem DM-Wert abweichen sollen. Dies gilt insbesondere bei Signalbeträgen, die den Bürger unmittelbar betreffen.

Angesichts der V ielzahl der Beträge und deren unterschiedlichen Funktionen (u. a. Schwellenwerte mit Signalwirkung, Gebührenvorschriften, Bußgeldvorschriften) werden im Wesentlichen zwei Umstellungsarten gewählt:

- Abrundung durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro;
- Aufrundung durch Neufestsetzung auf 0,5; 1; 10; 100; 1000 Euro.

Ob eine Auf- oder Abrundung vorzunehmen ist, bestimmt sich bereichs- und vorschriftenspezifisch. Im Bereich der Bußgeldvorschriften erfolgt nach orga-

ben des Bundesministeriums der Justiz durchweg eine Abrundung im Verhältnis 2 : 1. Bei Vorschriften mit externer Preis- und Kostenrelevanz für den Bürger (wie z. B. Gebühren) wird ebenfalls weitestgehend abgerundet, um die Akzeptanz von Neufestsetzungen in Euro zu erhöhen. Moderate Erhöhungen werden nur in einigen Bereichen (z. B. Dienst- und Ausländerrecht) vorgenommen, in denen die letzte Anpassung schon länger zurückliegt oder der Handlungsspielraum des Verordnungsgebers für künftige Gebührenänderungen erhalten bleiben soll.

Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. und die Stimme eines Mitglieds der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und eines Mitglieds der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

In den Fällen, in denen Gebühren im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet werden, entstehen gegenüber einer centgenauen Umstellung für Länder und Gemeinden rein rechnerisch Mindereinnahmen von ca. 2,2 %. Die Höhe dieser Mindereinnahmen lässt sich in absoluten Zahlen allerdings nicht genau beziffern. Für den Bundeshaushalt ist nicht mit nennenswerten Mindereinnahmen zu rechnen.

Den Mindereinnahmen stehen Minderausgaben in nicht bezifferbarer Höhe gegenüber. Bei der Gebührenberechnung und -erhebung reduziert sich der Verwaltungsaufwand auf Seiten der Behörden, insbesondere bei barer Begleichung der – geglätteten – Gebühren. Bei einer centgenauen Umstellung wäre die Gebührenberechnung und -erhebung komplizierter und zudem fehlerträchtig.

2. Vollzugsaufwand

Über die Kosten der Umstellung von DM auf Euro hinaus entsteht für die öffentlichen Verwaltungen durch dieses Gesetz kein gesonderter Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6096 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

,I. In Artikel 15 werden die Angabe „2,50 bis 1 000 Euro“ durch die Angabe „2,50 bis 1 022 Euro“ und die Angabe „2,50 bis 250 Euro“ durch die Angabe „2,50 bis 255 Euro“ ersetzt.“

II. In Artikel 16 wird die Angabe „25 Euro“ durch die Angabe „35 Euro“ ersetzt.

III. Artikel 18 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „255 Euro“ ersetzt.

2. In Buchstabe b wird die Angabe „50 Euro“ durch die Angabe „51 Euro“ ersetzt.“

IV. In Artikel 18 Nr . 2 werden die Angabe „50 Euro“ durch die Angabe „51 Euro“ und die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „255 Euro“ ersetzt.“

V. In Artikel 19 wird die Angabe „50 Euro“ durch die Angabe „51 Euro“ ersetzt.

VI. Artikel 20 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „50 EUR“ durch die Angabe „51 EUR“ ersetzt.

2. In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „250 EUR“ durch die Angabe „255 EUR“ ersetzt.

3. In Buchstabe b wird die Angabe „50 Euro“ durch die Angabe „51 Euro“ ersetzt.

VII. Artikel 21 wird wie folgt gefasst:

In § 43 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904) geändert worden ist, werden die Angabe „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Angabe „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweihundertfünfzigtausend Euro“ ersetzt.

VIII. Artikel 27 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „255 Euro“ ersetzt.

2. In Buchstabe b wird die Angabe „50 Euro“ durch die Angabe „51 Euro“ ersetzt.“

IX. Artikel 29 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird die Angabe „50 EUR“ durch die Angabe „51 EUR“ ersetzt.

2. In Buchstabe g wird die Angabe „60 EUR“ durch die Angabe „61 EUR“ ersetzt.

3. In Buchstabe h wird die Angabe „70 EUR“ durch die Angabe „71 EUR“ ersetzt.

X. Artikel 29 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b wird die Angabe „50 EUR“ durch die Angabe „51 EUR“ ersetzt.
2. In Buchstabe c wird die Angabe „45 EUR“ durch die Angabe „46 EUR“ ersetzt.
3. In Buchstabe d wird die Angabe „50 EUR“ durch die Angabe „51 EUR“ ersetzt.
4. In Buchstabe e wird die Angabe „50 EUR“ durch die Angabe „51 EUR“ ersetzt.
5. In Buchstabe f wird die Angabe „50 EUR“ durch die Angabe „51 EUR“ ersetzt.
6. In Buchstabe g wird die Angabe „50 EUR“ durch die Angabe „51 EUR“ ersetzt.

XI. Nach Artikel 25 wird folgender Artikel 25a eingefügt:

„Artikel 25a

Änderung des Gesetzes über Personalausweise

In § 1 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1182), wird die Angabe „fünfzehn Deutsche Mark“ durch die Angabe „acht Euro“ ersetzt.“ ‘

Berlin, den 3. Juli 2001

Der Innenausschuss

Ute Vogt (Pforzheim)
Vorsitzende

Klaus Hagemann
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Meinrad Belle
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Klaus Hagemann, Meinrad Belle, Cem Özdemir, Dr. Max Stadler und Ulla Jelpke

1. Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 173. Sitzung des Deutschen Bundestages am 31. März 2001 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

2. Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in schriftlicher Abstimmung nach Mitteilung vom 3. Juli 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfohlen den Gesetzentwurf anzunehmen.

3. Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 63. Sitzung am 27. Juni 2001 abschließend beraten. Er hat ihm in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. und eines Mitglieds der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und eines Mitglieds der Fraktion der PDS zugestimmt.

   Zuvor hat der Innenausschuss über die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 14/498, 14/500 und 14/502 abgestimmt.

   Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/498 vom 20. Juni 2001 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und F.D.P. und bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen.

   Der Änderungsantrag der CDU/CSU vom 22. Juni 2001 auf Ausschussdrucksache 14/500 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. abgelehnt.

   Der Änderungsantrag der Fraktion der PDS auf Ausschussdrucksache 14/502 vom 21. Juni 2001 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion abgelehnt.

   a) Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU vom 22. Juni 2001 einschließlich der Begründung auf Ausschussdrucksache 14/500 hat folgenden Wortlaut:

      Der Innenausschuss möge beschließen:

      Die in dem Gesetzentwurf angegebenen Preise und Gebühren werden grundsätzlich mit dem amtlichen Umrechnungskurs von 1 zu 1,95583 DM umgerechnet.

      Begründung

      Ein wesentliches vertrauensbildendes Element bei der Umstellung von DM auf _ ist die centgenaue Umrechnung bisheriger DM-Beträge.

      Die Bürgerinnen und Bürger haben ein Recht darauf, dass die Umstellung von DM auf _ nicht zu versteckten Umrechnungsgewinnen zu ihren Lasten führt.

      Umso wichtiger ist es, dass sich der Gesetzgeber bei der Umstellung staatlicher Gebühren ebenfalls an die Vorgabe der centgenauen Umrechnung hält.

      Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf erfüllt diese Anforderung nicht, obwohl z. B. das Gesetz zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge die eindeutige Vorgaben macht: „Der Umrechnungskurs beträgt 1 Euro = 1,95583 DM“.

      Bei unbar zu zahlenden Beiträgen ist die geforderte centgenaue Umrechnung ohne Probleme umsetzbar.

      Plant die Bundesregierung dagegen eine Veränderung von Gebühren, Grenzwerten usw., so ist dies in einem gesonderten Gesetz offen auszuweisen.

      Die „stille Miterledigung“ im Zuge der Umstellung auf den _, wie mit diesem Gesetz beabsichtigt, zerstört das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in einen korrekten Übergang zur neuen Währung.

   b) Der Änderungsantrag der Fraktion der PDS vom 21. Juni 2001 einschließlich der Begründung auf Ausschussdrucksache 14/502 hat folgenden Wortlaut:

      Der Innenausschuss möge beschließen:

      1. In Artikel 27 Nr. 4 wird

         a) die Angabe „80 Euro“ durch die Angabe „75 Euro“ ersetzt

         b) die Angabe „55 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt

         c) die Angabe „130 Euro“ durch die Angabe „120 Euro“ ersetzt

         d) die Angabe „30 Euro“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt

         e) die Angabe „15 Euro“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt

      2. In Artikel 29 wird

         a) in Nr. 1 Buchstaben e) und f) die Angabe „13 EUR“ durch die Angabe „12 EUR“ ersetzt

         b) in Nr. 3 Buchstabe b) die Angabe „25 EUR“ durch die Angabe „20 EUR“ ersetzt

         c) in Nr. 4 Buchstabe b) die Angabe „13 EUR“ durch die Angabe „12 EUR“ ersetzt

         d) in Nr. 4 Buchstaben g) bis i) die Angabe „8 EUR“ durch die Angabe „7 EUR“ ersetzt

e) in Nr. 5 Buchstaben d) sowie g) bis i) die Angabe „8 EUR“ durch die Angabe „7 EUR“ ersetzt

f) in Nr. 7 Buchstabe a) die Angabe „18 EUR“ durch die Angabe „17 EUR“ ersetzt.

Begründung

Nach der Begründung des Gesetzentwurfes soll die Umstellung der Gebühren- und ähnlichen Vorschriften auf Euro-Beträge in der Regel durch eine Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro erfolgen. Es ist nicht einzusehen, weshalb im Bereich des Ausländerrechtes hiervon abgewichen werden soll, indem durch die Neufestsetzung der Beträge eine „schleichende“ Gebührenerhöhung erfolgt. Da viele Ausländerinnen und Ausländer schon jetzt nur über geringe Geldmittel verfügen, ist diese Erhöhung nicht sachgerecht und führt zu einer geringeren Akzeptanz der Euro-Umstellung in der Bevölkerung.

II. Begründung

1. Zur Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung allgemein wird auf Drucksache 14/6069 hingewiesen.

2. Die von den Koalitionsfraktionen initiierten Änderungen sind wie folgt begründet:

a) Allgemeines

Der Änderungsantrag sieht bei Gebührenvorschriften eine „Glättung“ der „krummen“ Euro-Beträge durch Abrundung auf den nächsten vollen Euro-Betrag vor. Der bisherige Entwurf sah in der Regel eine Glättung durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 : 1 vor. Durch die Abrundung auf den nächsten vollen Euro-Betrag ergeben sich gegenüber dem bisherigen Entwurf leichte Erhöhungen der Euro-Beträge. Damit soll dem Interesse der Länder an der Vermeidung von Mindereinnahmen einerseits und der Verwaltungspraktikabilität und Akzeptanz andererseits Rechnung getragen werden. Für den Bürger ergeben sich durch die Abrundung auf den nächsten vollen Euro-Betrag in keinem Fall Gebührenerhöhungen gegenüber den bisherigen DM-Beträgen. Lediglich im Falle der Gebühr für Personalausweise wird eine Aufrundung auf acht Euro (statt sieben Euro) vorgenommen. Die moderate Aufrundung ergibt sich hierbei aus den erhöhten Produktionskosten für Personalausweise aufgrund gestiegener Sicherheitsanforderungen.

b) Zu den einzelnen Änderungen

Zu I. (Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen)

Glättung des Gebührenrahmens durch Abrundung auf die nächsten vollen Euro-Beträge.

Zu II. (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes)

§ 8 Abs. 1 Satz 2 VwVfG wird nach dem Entwurf bislang im Verhältnis 2:1 auf Euro umgestellt. Die bisherige Regelung sieht daher vor, dass die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde Kosten für Auslagen erstatten soll, wenn diese zukünftig 25 Euro, statt bisher 50 DM übersteigen. Die entsprechende Regelung für das Sozialverfahren in § 7 SGB X ist im Rahmen des 4. Euro-Einführungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983, 2007) auf 35 Euro angehoben worden.

Um den Gleichklang zwischen Verwaltungs- und Sozialverfahren soweit wie möglich zu erhalten, wird § 8 VwVfG entsprechend angepasst.

Zu III. (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 38 Abs. 2 StAG)

Glättung der Einbürgerungsgebühr als Festgebühr in Höhe von 500 DM durch Abrundung auf den nächsten vollen Euro-Betrag.

Zu Nummer 2 (§ 38 Abs. 2 StAG)

Glättung der Gebühr für die Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes in Höhe von 100 DM durch Abrundung auf den nächsten vollen Euro-Betrag.

Zu IV. (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Glättung der Höchstgebühren für die Entlassung in Höhe von 100 DM, für die Beibehaltungsgenehmigung in Höhe von 500 DM und für die Staatsangehörigkeitsurkunde und sonstige Bescheinigungen in Höhe von 100 DM jeweils durch Abrundung auf den nächsten vollen Euro-Betrag.

Zu V. (Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer)

Glättung der Festgebühr für Einbürgerung und Miteinbürgerung von Ehegatten und minderjährigen Kindern in Höhe von 100 DM durch Abrundung auf den nächsten vollen Euro-Betrag.

Zu VI. (Änderung der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung)

Zu den Nummern 1 und 2 (§ 3 StAGebV)

Glättung der Festgebühren für die Entlassung in Höhe von 100 DM, für die Beibehaltungsgenehmigung in Höhe von 500 DM und für die Staatsangehörigkeitsurkunde in Höhe von 50 DM durch Abrundung auf den nächsten vollen Euro-Betrag.

Zu Nummer 3 (§ 3 StAGebV)

Glättung der Rahmengebühr für sonstige Bescheinigungen in Höhe von 10 DM bis zu 100 DM jeweils durch Abrundung auf den nächsten vollen Euro-Betrag.

Zu VII. (Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes)

Redaktionelle Änderung aufgrund der jüngsten Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu VIII. (Änderung des Ausländergesetzes)

Zu den Nummern 1 und 2 (§ 90 AuslG)

Glättung der Einbürgerungsgebühr als Festgebühr in Höhe von 500 DM und der ermäßigten Gebühr für die Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes in Höhe von 100 DM jeweils durch Abrundung auf den nächsten vollen Euro-Betrag.

Zu IX. (Änderung der Ausländergebührenverordnung)

Zu den Nummern 1, 2 und 3 (§ 1 Ausländergebührenverordnung)

Glättung der Gebühren für Aufenthaltgenehmigungen durch Abrundung auf den nächsten vollen Euro-Betrag.

Zu X. (Änderung der Ausländergebührenverordnung)

Zu den Nummern 1, 2, 3, 4 , 5 und 6

Glättung der W iderspruchsgebühren durch Abrundung auf den nächsten vollen Euro-Betrag.

Zu XI. (Änderung des Gesetzes über Personalausweise)

Anpassung der Gebührenvorschrift durch Aufrundung auf den nächsten vollen Euro-Betrag. Die moderate Aufrundung ergibt sich aus den erhöhten Produktionskosten für Personalausweise aufgrund gestiegener Sicherheitsanforderungen.

3. Die Fraktion der CDU/CSU bemängelt, dass im Regierungsentwurf keine Systematik erkennbar sei. Umstellung und Gebührenanpassungen dürften nicht miteinander vermischt werden. Dies könne die Akzeptanz der neuen Währung negativ beeinflussen

Die Fraktion der F .D.P. betont, V erbraucherschützer hätten davor gewarnt, dass die Umstellung nicht zu schleichenden Gebührenerhöhungen führen dürfe. Alle Parteien hätten dies ausgeschlossen. Mit diesem Gesetzentwurf würden die Befürchtungen der V erbraucherschützer bestätigt. Die Fraktion der F.D.P. werde deshalb für den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU stimmen.

Die Fraktion der PDS kritisiert die Gebührenerhöhung im Ausländerrecht.

Die Koalitionsfraktionen weisen darauf hin, dass mit ihrem Änderungsantrag den Forderungen des Bundesrates Rechnung getragen würde. Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU sei zu statisch.

Berlin, den 3. Juli 2001

Klaus Hagemann
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Meinrad Belle
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333